

Lebendiges Verfahrensrecht

**Festschrift für
Daniel Staehelin**

Herausgegeben von

Eva Bachofner

Lukas Bopp

Franco Lorandi

Helbing Lichtenhahn

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet unter <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist weltweit urheberrechtlich geschützt. Insbesondere das Recht, das Werk mittels irgendeines Mediums (grafisch, technisch, elektronisch und/oder digital, einschliesslich Fotokopie und Downloading) teilweise oder ganz zu vervielfältigen, vorzutragen, zu verbreiten, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu übertragen oder zu speichern, liegt ausschliesslich beim Verlag. Jede Verwertung in den genannten oder in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlags.

© 2025 Helbing Lichtenhahn, Basel

Helbing & Lichtenhahn Verlag AG (Schweiz) & Co. KG, München (D)
Elisabethenstrasse 8, CH-4051 Basel, info@helbing.ch

www.helbing.ch

ISBN 978-3-7190-4870-9



§ 36

Das Zusammenspiel der Aufsicht gemäss BGFA und gemäss kantonaler Notariatsgesetzgebung (insbesondere am Beispiel des Kantons Basel-Stadt)

DAVID JENNY

Inhaltsübersicht

I. Einleitung	541
II. Überblick über die anwendbaren Normen	542
A. Anwaltsaufsicht gemäss BGFA	542
B. Aufsicht über Notarinnen und Notare in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft	543
C. Relevanz des geahndeten Verhaltens im anderen Beruf	544
III. Kantonale Praxis	546
A. Umfrage	546
B. Auswertung der eingegangenen Antworten	546
IV. Einige Gedanken zum Stand des Verhältnisses zwischen Anwalts- und Notariatsaufsicht	548

I. Einleitung

Der Jubilar praktiziert bekanntlich als Advokat und als baselstädtischer Notar. Er übte das Amt des Präses der Notariatskammer Basel-Stadt aus, zurzeit ist er Vorsitzender des Ehrengerichts der Notariatskammer. Er ist auch ein ausgewiesener Kenner des Anwaltsrechtes.¹ Der Schreibende war Präses der Advokatenkammer Basel und ist zurzeit Ersatzmitglied der baselstädtischen Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte. Es liegt daher nahe, in diesem Beitrag die Schnittstellen zwischen der Aufsicht gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) und der Aufsicht gemäss kantonaler Notariatsgesetzgebung bezüglich Personen, die beide Berufe praktizieren, näher zu beleuchten. Dass das Schwergewicht dieses Beitrages eher bei der Aufsicht gemäss BGFA liegt, ergibt sich aus dem Hintergrund des Schreibenden.

Rechtlich sind die beiden Berufe völlig unterschiedlich ausgestaltet. Notarinnen und Notare üben eine hoheitliche Funktion aus, die anwaltliche Tätigkeit ist

¹ S. DANIEL STAEHELIN, in: Staehelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, 4. Aufl., Zürich 2024, § 30.